

Entscheidung

In dem Verfahren

des Mitglieds S aus S,

-Antragsteller und Beschwerdeführer-

Prozeßbevollmächtigte: RA C aus S,

g e g e n

den Stadtverband S,

vertreten durch seinen Vorstand, dieser vertreten durch seinen Sprecher J aus S,

-Antrags- und Beschwerdegegner-

hat das Bundesschiedsgericht -BSchG- auf die mündliche Verhandlung vom 7. November 1998 in B durch seine gewählten Mitglieder Hasenbeck, Dr. Henrichfreise und Müller-Gazurek sowie durch die benannten Beisitzerinnen Spohn und Veraguth entschieden:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts S[1] wird zurückgewiesen.

Tatbestand

Der Antragsteller – Ast. – ist Mitglied der Partei im antragsgegnerischen Stadtverband. Er begehrt – noch – die Feststellung des satzungswidrigen Zustandekommens einer Mitgliederversammlung des Antragsgegners und die daraus folgende Nichtigkeit von deren Beschlüssen.

Am 9. September 1995 fand eine Mitgliederversammlung – MV – des Antragsgegners – Ag. – statt, auf der u. a. Delegierte für den Landesparteitag gewählt und Satzungsänderungen verabschiedet wurden. Die Satzungsänderungsanträge waren nicht verschickt worden, die Wahlen fanden zumindest ausweislich des Protokolls im sog. Blockwahlverfahren statt, d. h., die TeilnehmerInnen der Versammlung hatten keine Möglichkeit, einzelne KandidatInnen zu wählen oder nicht, sondern konnten lediglich der gesamten List ihre Zustimmung geben oder diese versagen.

Hiergegen rief der Ast. das Kreisschiedsgericht – KSchG- S an; rügte auch die Beschlußfähigkeit der Versammlung.

Den Antrag, alle Beschlüsse der MV des Ag. vom 9. September 1995 für ungültig zu erklären lehnte das

KSchG durch Entscheidung vom 23. September 1996 ab, es seien 37 von 342 Mitgliedern anwesend gewesen, was nach der Satzung (§ 8) zur Beschlußfähigkeit ausreiche. Auch im übrigen seien die angefochtenen Beschlüsse nicht zu beanstanden.

Gegen diese Entscheidung hat der Ast. am 5. Februar 1997 Beschwerde beim Landesschiedsgericht – LSchG – S eingelegt und im wesentlichen seinen Vortrag aus dem erstinstanzlichen Verfahren wiederholt. Der Ag. ist dem entgegengetreten.

Während des Verfahrens vor dem KSchG hat der Ag. am 12. Juni 1996 eine erneute MV durchgeführt, in deren Einladung alle Satzungsänderungsanträge verschickt worden sind, auf der kein Blockwahlverfahren stattgefunden hat und zu der die Mitgliederzahlen des Ag. ebenso offengelegt worden sind wie die Anzahl der Anwesenden. Auf dieser Versammlung sind alle Beschlüsse vom 9. September 1995 wiederholt worden.

Mit seiner Entscheidung vom 10. März 1998 hat das LSchG die Beschwerde zurückgewiesen und zur Begründung ausgeführt, die Anträge seien unzulässig gewesen:

Durch die Versammlung vom 12. Juni 1996 sei bezüglich des ursprünglichen Beschlußanfechtungsverfahrens Hauptsacheerledigung eingetreten, das Verfahren könne nur als Fortsetzungsfeststellungsverfahren weitergeführt werden; dafür fehle es aber am Fortsetzungsfeststellungsinteresse. Dadurch, daß der Ag. die Gravamina des Ast. bei der Wiederholungs-MV beseitigt habe, komme zum Ausdruck, daß keine Wiederholungsgefahr bestehe.

Gegen diese den Bevollmächtigten des Ast. am 30. März 1998 zugestellte Entscheidung, richtet sich die am 22. April 1998 erhobene Beschwerde.

Dadurch, daß auch auf der Wiederholungsversammlung eine Vorschlagsliste für die Wahlen vorgelegen habe, sei diese ebenso fehlerhaft wie die ursprüngliche MV, so daß auch für die Zukunft die Gefahr weiterer MV mit undemokratischen Wahlverfahren bestehe, woraus das Feststellungsinteresse folge.

Aus dem Vorbringen des Ast. ergibt sich sinngemäß der Antrag,

unter Aufhebung der Entscheidungen des KSchG S vom 23. September 1996 und des LSchG S[1] vom 10. März 1998 festzustellen, daß alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Antragsgegners vom 9. September 1995 satzungswidrig zustande gekommen sind.

der Ag. beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Er hält die angefochtene Entscheidung des LSchG für zutreffend.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem BSchG am 7. November 1998 in B, zu dem die Bevollmächtigten des Ast. ordnungsgemäß geladen worden waren, hat der Bevollmächtigte des Ag. erklärt, ursprünglich seien die Einwände des Ast. gegen die Nichtverschickung der Satzungsänderungsanträge und gegen das Blockwahlverfahren – zumindestens soweit es sich aus dem Protokoll ergebe – zutreffen gewesen. Derartige Verfahrensfehler würden sich jedoch nicht wiederholen.

Wegen des Sachverhalts im übrigen wird auf die Akten des LSchG, des BSchG und die gewechselten Schriftsätze verwiesen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der Beratung des BSchG.

Entscheidungsgründe

Die Beschwerde gegen die Entscheidung des LSchG ist statthaft, form- und fristgerecht erhoben und somit insgesamt zulässig.

Das BSchG konnte in Abwesenheit des Ast. und dessen Bevollmächtigten verhandeln und entscheiden, da diese in der ordnungsgemäßen Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden sind.

Die Beschwerde ist jedoch nicht begründet:

Das LSchG hat zutreffend erkannt, daß ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse des Ast. an der begehrten Feststellung nicht besteht, so daß seine Anträge unzulässig waren.

Selbst wenn dies zweifelhaft gewesen sein sollte, wäre ein derartiges Interesse durch Erklärungen des Ag. vor dem BSchG endgültig entfallen.

Das Beschlußanfechtungsverfahren bezüglich der ursprünglichen MV war - das scheint zwischen den Beteiligten unstrittig zu sein - durch die Wiederholung der MV in der Hauptsache erledigt. Materiell waren deren Beschlüsse nicht mehr existent, konnten also auch nicht angefochten werden, da sie durch die Beschlüsse der Wiederholungs- MV ersetzt worden waren.

Für die Anfechtung der Beschlüsse der Wiederholungs- MV ist weder das LSchG noch das BSchG zuständig, diese müßte zunächst vor dem KSchG durchgeführt werden. Eine erstinstanzliche Zuständigkeit des LSchG besteht insoweit nicht - erst Recht nicht des BSchG.

Richtige Verfahrensart für die Weiterführung des Verfahrens war daher das Fortsetzungsfeststellungsverfahren.

Dessen Voraussetzung ist das Feststellungsinteresse als rechtliches Interesse an der Feststellung, unabhängig von seiner materiellen Begründetheit (BGH NJW 72,198). Wesentliches Element des Feststellungsinteresses ist, wenn nicht die Feststellung der Voraussetzungen finanzieller Ansprüche wie etwa zukünftiger Schadensersatzansprüche sondern wie hier die Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Tun oder Unterlassens begehrt wird, die Wiederholungsfahr. Besteht diese nicht, so bedarf es keiner Feststellung, daß ein rechtswidriges Verhalten vorlag, der Ast. nimmt dann das (Schieds)Gericht nur für

seine „Ehren“ rettung in Anspruch (OLG Stuttg. NJW 55, 590), wofür Gerichte nicht errichtet sind.

Bereits aus dem Ablauf der Wiederholungs-MV konnte das LSchG entnehmen, daß die Fehler der ursprünglichen MV beim Ag. erkannt und beseitigt wurden, so daß ein Feststellungsinteresse nicht bestand.

Durch die Erklärungen des Ag. vor dem BSchG wurde dies nochmals eindrucksvoll bestätigt.

Der Antrag war deshalb zurückzuweisen, von der Möglichkeit der Kostenerstattung macht das BSchG keinen Gebrauch.